



## Merkblatt: Verbringen von Bienen - Bienenzeugnis -

Das Vorgehen unterscheidet sich je nachdem, ob die Bienen innerhalb des Heimatlandkreises verbracht werden oder ob die Landkreisgrenze des Heimatlandkreises überschritten wird.

Das Wandern, Abgeben oder Verbringen von Bienen **innerhalb des Heimatlandkreises** ist **ohne Bienenzeugnis** möglich. Wandernde Bienenvölker müssen am neuen Standort durch ein Schild identifizierbar sein. Folgende Angaben müssen auf dem Schild angegeben werden: Name und Anschrift des Besitzers und die Anzahl der Bienenvölker an diesem Standort.

Für das Wandern, Abgeben oder Verbringen von Bienen **außerhalb des Heimatlandkreises** ist ein **großes Bienenzeugnis** erforderlich. Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Klinische Untersuchung der Völker und Durchführung der Streichholzprobe.
2. Entnahme von Futterkranzproben.

Im Landkreis GAP können beide oben genannte Verfahren vom Veterinäramt oder vom Bienensachverständigen durchgeführt werden. Das Ergebnis der Futterkranzproben ist wesentlich aussagekräftiger als die klinische Untersuchung mit Streichholzprobe. Deshalb wird die Entnahme und Untersuchung von Futterkranzproben für die Ausstellung eines großen Bienenzeugnisses bevorzugt. Dies gilt sowohl beim Verbringen von Bienen aus dem Landkreis GAP als auch beim Verbringen von Bienen in den LK GAP.

Nach Untersuchung der Völker bzw. der Futterkranzproben mit negativem Ergebnis wird durch das zuständige Veterinäramt ein großes Bienenzeugnis ausgestellt. Diese Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein.

Das große Bienenzeugnis ist der für den neuen Standort zuständigen Behörde möglichst vor dem Eintreffen der Bienen unter der Angabe des neuen Standortes vorzulegen. Auch hier müssen wandernde Völker durch ein Schild (Besitzer, Anschrift, Völkeranzahl) gekennzeichnet werden.

Eine Besonderheit stellt das Verbringen von Bienen aus dem Heimatlandkreis in **benachbarte Landkreise** dar. In diesem Fall kann **ggf. ein kleines Bienenzeugnis** ausgestellt werden. Je nach Seuchenlage ist diese Option nur eingeschränkt möglich. Bitte halten Sie immer rechtzeitig Rücksprache mit Ihrem zuständigen Veterinäramt!

Beim Verbringen von Bienen **außerhalb Deutschlands** ist ein **Traces-Zeugnis** erforderlich. Dieses muss beim Veterinäramt des Heimatlandkreises beantragt werden.